

3. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Woltersdorf

Aufgrund der §§ 4 und 24 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in Verbindung mit der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung- EntschVO) und der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und Stellvertretungen in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Woltersdorf vom 09.12.2025 folgende 3. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung erlassen:

Artikel I

§ 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält neben dem Sitzungsgeld für Mitglieder der Gemeindevertretung eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Landesverordnung über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern.

Artikel II

§ 3 erhält folgende Fassung:

Die Mitglieder der Gemeindevertretung und die Stellvertretenden im Verhinderungsfalle erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse, in die sie gewählt worden sind, und an sonstigen Sitzungen, in die sie für die Gemeinde entsandt worden sind, ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung.

Artikel III

§ 4 erhält folgende Fassung:

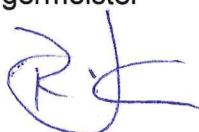
Die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse und die Stellvertretenden im Verhinderungsfalle erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt worden sind, ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung.

Artikel IV

Diese 3. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Gemeinde Woltersdorf
Der Bürgermeister

Jahn



Woltersdorf, den 09.12.2025